

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
Antrag auf Erteilung einer EG-Lizenz - VO (EG) 1071/2009 und VO (EG) 1072/2009

Auf Grund der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21.12.2011 (BGBl. I S. 3120) sowie § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) sind zur Bearbeitung eines o.g. Antrages folgende Unterlagen einzureichen:

Nachweis der fachlichen Eignung

Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder des eingesetzten Verkehrsleiters gem. § 4 GBZugV i.V.m. Artikel 8 VO (EG) 1071/2009

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses bei Einsatz eines Verkehrsleiters (Arbeitsvertrag, Prokura, Handelsregister etc.) lt. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) 1071/2009

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung (Vordrucke)

Der Stichtag dieser Nachweise darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Unternehmer hat nach Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1071/2009 folgende Beträge nachzuweisen:

- 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug,
- 1.800,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t und nicht mehr als 3,5 t eingesetzt werden,
- 5.000,00 Euro für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat,
- 900,00 Euro für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug, das eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 2,5 t und bis zu 3,5 t hat.

Nachweis der Zuverlässigkeit

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherungen und der Berufsgenossenschaft

Vom Unternehmer (bei einer GbR, OHG, KG oder GmbH für die Gesellschafter und für die juristische Person selbst) und dem evtl. eingesetzten Verkehrsleiter:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Diese sind beim Meldeamt der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

- Auskunft aus dem Fahreignungsregister gemäß § 2 Abs. 3c GBZugV

Die Beantragung ist gebührenfrei beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg, Tel. 04613160 oder über www.kba.de zu beantragen.

Die Nachweise der Zuverlässigkeit dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Lt. §§ 2 und 10 GBZugV, Artikel 6 VO (EG) 1072/2009

Weitere allgemeine Nachweise

- Antrag (Vordruck)
- Fahrzeugliste, auch Mietfahrzeuge (mit Kopie Mietvertrag)
- Gewerbeanmeldung
- Bei Personengesellschaften den Gesellschaftervertrag und die Gesellschafterliste
- Handelsregisterauszug (Kopie) - gem. § 10 GBZugV

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen vorliegen. Aufgrund der durchzuführenden Anhörung ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen.